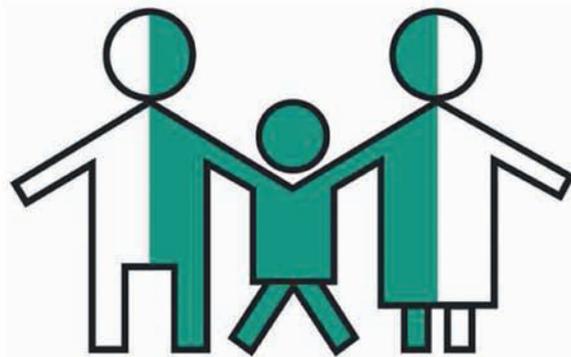


# **Cystische Fibrose**

## **Mukoviszidose**



cf-initiative-aktiv e.V.München

## **Rente wegen Erwerbsminderung bei CF**

## 1. Rente beantragen

Bei fortschreitendem Krankheitsverlauf kann es zu Einschränkungen im Leistungsvermögen kommen. Krankheit, Therapieerfordernis und Berufstätigkeit lassen sich kaum mehr miteinander vereinbaren. Es wird mit medizinischen oder berufsfördernden Reha-Maßnahmen (z.B. Kuren oder Umschulungen) versucht, die Leistungsfähigkeit wieder herzustellen oder aber neue Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt zu öffnen. Gelingt das nicht, kann der **Verlust an Erwerbsfähigkeit** durch eine Zahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen werden. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit haben die Aufgabe, Einkommen zu ersetzen, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten in einem bestimmten Maße eingeschränkt oder ganz weggefallen ist. Was früher unter dem Begriff Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente bekannt war, wird seit dem 01.01.2001 als Rente wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung bezeichnet.

Gewährt wird die Rente nur auf Antrag bei dem zuständiger Rentenversicherungsträger. Seit 2005 sind sich alle Rentenversicherungsträger – die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), die 22 Landesversicherungsanstalten (LVA), die Seekasse, die Bundesknappschaft und die Bahnversicherungsanstalt (BVA) – zur „Deutsche Rentenversicherung“ zusammengeschlossen.

## 2. Allgemeine Voraussetzungen

Nur derjenige, der der Versicherung mindestens eine zeitlang angehört hat, kann die Leistungen beanspruchen. Diese Mindestversicherungszeit wird Wartezeit genannt.

Für die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit muss der Versicherte mindestens 5 Jahre in der Rentenversicherung versichert gewesen sein und in den letzten **5 Jahren** vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens **3 Jahre** Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit geleistet haben.

Dabei sind auch Anrechnungszeiten, d.h. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit und Berücksichtigungszeiten, die beispielsweise wegen Kindererziehung oder wegen Pflege anfallen zu berücksichtigen.

Wer noch keine 5 Beitragsjahre in der Rentenversicherung zurückgelegt hat, für den kann die allgemeine Wartezeit infolge bestimmter Ereignisse als erfüllt gelten. Hierzu berät der Rentenversicherungsträger.

## 3. Persönliche Voraussetzungen

Die Rente wird in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit des Betroffenen gewährt. Die Leistungsfähigkeit wird ärztlich festgestellt. Abgestellt wird auf die gesundheitliche Leistungsfähigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Es kommt nicht auf den bisher ausgeübten Beruf, sondern auf alle Tätigkeiten an, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt angeboten werden. Wie hoch die Leistungsfähigkeit des Einzelnen noch ist, wird bezogen auf eine 5-Tage-Woche in täglichen Arbeitsstunden festgestellt.

In der Regel wird Rente wegen Erwerbsminderung aus der Situation einer

Krankschreibung beantragt. Ist der Anspruch auf Krankengeld ausgeschöpft, ist es wichtig, sich bei der Agentur für Arbeit zu melden. Das gilt selbst dann, wenn das Arbeitsverhältnis noch besteht. Bis zur Entscheidung über den Rentenanspruch kann Anspruch auf Arbeitslosengeld bestehen.

Wer unabhängig von der Arbeitsmarktlage unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes täglich noch mindestens 6 Stunden tätig sein kann, ist nicht erwerbsgemindert.

Wer dagegen **mindestens 3 aber weniger als 6 Stunden** täglich arbeiten kann, bekommt eine halbe Rente. Dann sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf **teilweise Erwerbsminderungsrente** erfüllt.

Wer dagegen **weniger als 3 Stunden** täglich arbeiten kann, bekommt eine volle Rente. Hier liegt **volle Erwerbsminderung** vor.

Für Versicherte, die vor dem 02.01.1961 geboren sind, gibt es noch eine Sonderregelung. Versicherte, die aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation Berufsschutz genießen, können Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit beziehen.

#### **4. Dauer und Rentenbeginn**

Die Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung ist eine Zeitrente. Sie kann längstens auf 3 Jahre befristet werden, wobei Wiederholungen möglich sind. Auf Dauer, d.h. unbefristet wird die Rente gewährt, wenn nach ärztlicher Beurteilung eine Besserung des Gesundheitszustandes voraussichtlich nicht eintreten wird.

Für den Rentenbeginn ist der Zeitpunkt der Antragstellung bzw. des Eintritts der Erwerbsminderung, d.h. des so genannten Versicherungsfalles maßgeblich.

Die Rente beginnt mit dem 7. Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung und wird längstens bis zum 65. Lebensjahr, d.h. dem Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt. Sie wird dann durch die Altersrente ersetzt. Der Zahlbetrag der Rente ändert sich dadurch in der Regel nicht. Es ist auf jeden Fall gewährleistet, dass die Altersrente nicht geringer ausfällt als die Erwerbsminderungsrente.

#### **5. Rentenhöhe**

Die Rentenhöhe errechnet sich aus allen bis zum Eintritt der vollen Erwerbsminderung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten. Sie wird nach den gleichen Regeln berechnet wie Altersrente. Grundlage für die Berechnung sind die während des bisherigen Berufslebens gezahlten Beiträge zur Rentenversicherung. Sie werden addiert. Hinzu kommen Anrechnungszeiten und Berücksichtigungszeiten.

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Versicherte z.B. wegen Krankheit arbeitsunfähig waren oder Rehabilitationsmaßnahmen erhielten. Durch Berücksichtigungszeiten werden Versicherungslücken geschlossen, die durch die Erziehung von Kindern bis zu deren 10. Lebensjahr entstehen.

Wer seine Arbeitskraft früher als für die Altersrente verliert, hat wegen fehlender Beitragsjahre Ausfälle. Die Rente würde niedriger ausfallen. Um diese unfreiwillige Lücke im Rentenkonto auszufüllen, wird bei der Erwerbsminderungsrente eine so genannte **Zurechnungszeit** für die fehlenden Beitragsjahre gewährt. Die Zurechnungszeit wird mit einem Beitrag bewertet, der sich an dem Durchschnittswert der bisherigen individuellen Gesamtbeitragsleistung orientiert.

Auf der anderen Seite muss derjenige, der vor dem 63. Lebensjahr Rente in Anspruch nehmen will, mit einem **Abschlag** rechnen. Der Abschlag beträgt 0,3 v.H. für jeden Monat des Rentenbeginns vor dem 63. Lebensjahr. Er ist auf max. 10,8 v.H. begrenzt.

## 6. Hinzuverdienst

Gedacht ist die Erwerbsminderungsrente als ein finanzieller Ausgleich für die fehlende Erwerbsfähigkeit. Daraus erklärt es sich, dass neben der Rente nur in begrenztem Umfang hinzuverdienst werden kann. Der Bezieher einer Erwerbsminderungsrente ist nicht daran gehindert, bis zu einer bestimmten Grenze Geld **hinzuverdienen**. Er ist aber verpflichtet, dem Rentenversicherungsträger jede Aufnahme einer Beschäftigung mitzuteilen.

Der Rentenversicherungsträger prüft, ob die erlaubten Hinzuverdienstgrenzen eingehalten wurden. Ein zweimaliges Überschreiten der Hinzuverdienstgrenzen im Kalenderjahr, beispielsweise durch Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, ist bis zum Doppelten des Hinzuverdienstes zulässig.

In der Rentenversicherung gibt es die allgemeine Hinzuverdienstgrenze, die € 400,00 beträgt. Daneben gibt es die individuellen Hinzuverdienstgrenzen, die vom zuletzt versicherten Entgelt abhängen und für den Rentenbezieher individuell ausgerechnet werden. Abhängig von dem erzielten Hinzuverdienst wird eine Rente wegen Erwerbsminderung in voller Höhe, in anteiliger Höhe oder überhaupt nicht gezahlt.

## 7. Rechtsmittel

Wird die beantragte Rente abgelehnt oder nicht in dem Umfang wie beantragt gewährt, kann gegen die Entscheidung innerhalb der Frist von einem Monat ab Bekanntgabe **Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch kann zunächst fristwährend erhoben und die Begründung zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden. Führt der Widerspruch nicht zum Erfolg, kann gegen den Widerspruchsbescheid **Klage** erhoben werden. Auch hierfür gilt die Frist von einem Monat ab Bekanntgabe.

Verfasserin:

Rechtsanwältin Anja Bollmann, Jakobstraße 113, 51465 Bergisch Gladbach

Tel.: 02202 – 29 30 60 Fax: 02202 – 29 30 66

e-mail:KanzleiBollmann@aol.com www.Anja-Bollmann.de

Stand: März 2010